

## **AZ 105.01**

# **Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde der Stadt Ditzingen gegen umweltschädliches Verhalten und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom 27.01.2004**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden Württemberg in der Fassung vom 13.Januar 1992 GBl.S. 1 , ber. S. 596 , ber. 1993 S. 155, geändert durch Gesetze vom 7.Februar 1994 GBl. S. 73 , vom 22. Juli 1996 GBl. S. 501 , vom 15.Dezember 1998 GBl. S. 660 , vom 19. Dezember 2000 GBl. S. 752 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 27.01.2004 verordnet:

## **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze und Sportplätze.

(4) Spielplätze sind allgemein zugängliche, gestaltete Anlagen, die zum Spielen von Kindern errichtet wurden.

## **Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigungen**

### **§ 2**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen

Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohnungen, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden, sofern nicht im Einzelfall von der Ortspolizeibehörde frühere Schließzeiten festgelegt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung unberührt.

### **§ 5**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **Abschnitt 3: Umweltschädliches / belästigendes Verhalten**

### **§ 6**

#### **Belästigungen der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns
3. das Verrichten der Notdurft
4. das dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hiervon erhebliche Belästigungen Dritter ausgehen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
6. das Abspritzen von Fahrzeugen,

7. das Wegwerfen und Liegenlassen von Kleinabfällen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

(3) Kleinabfälle im Sinne des Absatz 1 Nr. 7 sind insbesondere Speiseabfälle, Zeitungen, Zeitschriftenreste; Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Tabakwarenreste, Getränkedosen, Tüten und Flaschen etc.

## **§ 7**

### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 8**

### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Wer Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 9**

### **Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten, Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder Sonstiges das Verhalten des Tieres beeinflussen kann, nicht frei herumlaufen.

## **§ 10**

### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Erfolgt dies dennoch, hat der Halter oder Führer des Hundes, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 11**

### **Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 12**

### **Zelten und Campen**

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen zum Aufenthalt von Menschen nicht außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

### **Abschnitt 4: Unbefugtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

## **§ 13**

### **Unbefugtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen (insbesondere bauliche Anlagen, Möblierungen, etc) ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:  
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren, - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des §6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **Abschnitt 5: Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

## **§ 14**

### **Ordnungsvorschriften**

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,

2.. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,

3. außerhalb der Sport- und Spielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,

5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,

6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, herumlaufen zu lassen. Auf Sport- und Spielplätze sowie Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,

7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
  9. Waffen zu benützen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Fahrräder, Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern**

### **§ 15**

#### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Grundstückseingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Erholungsanlagen
  - 5.1 nächtigt,
  - 5.2 bettelt,
  - 5.3 die Notdurft verrichtet,
  - 5.4 außerhalb von Freischankflächen verweilt,
  - 5.5 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
  - 5.6 Fahrzeuge abspritzt
  - 5.7 Kleinabfälle wegwirft und liegen lässt.
6. entgegen § 7 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
7. entgegen § 8 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
9. entgegen § 9 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt,
11. entgegen § 10 nicht dafür sorgt, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichten bzw. den Kot nicht unverzüglich beseitigt,
12. Tauben entgegen § 11 füttert,
13. entgegen § 12 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
14. entgegen § 13 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
15. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
17. außerhalb von Sport- und Spielplätzen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
18. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
19. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Sport- und Spielplätze bzw. Liegewiesen mitnimmt,
21. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 Waffen benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln,

Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,  
24. Parkwege entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,  
25. Turn- und Spielgeräte entgegen § 14 Abs. 2 benutzt,  
26. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,  
27. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 15 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.  
(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.  
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5 € bis 5000 € geahndet werden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.03.2004 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde der Stadt Ditzingen gegen umweltschädliches Verhalten und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom 19.11.1996

Ditzingen, den 27.01.2004

Michael Makurath  
Oberbürgermeister